

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2003 des Rechnungshofs zur Landeshaushaltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2001 (Nr. 14)  
– Einweisungskommission bei der Justizvollzugsanstalt Stuttgart**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 17. Dezember 2003 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 13/2700 Teil B Abschnitt XI):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. ein Konzept für die Auflösung der Einweisungskommission bei der Justizvollzugsanstalt Stuttgart zu erarbeiten;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2004 zu berichten.

#### Bericht

Mit Schreiben vom 5. November 2004 Az.: I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

##### 1. Ausgangslage

Dem Beschluss des Finanzausschusses des Landtags war ein Beitrag zur Einweisungskommission der Justizvollzugsanstalt Stuttgart (EWK) in der Denkschrift des Rechnungshofs 2003 zur Landeshaushaltsrechnung 2001 vorausgegangen. Darin hielt der Rechnungshof die Auflösung der EWK für geboten. Er war der Auffassung, dass die Einweisung bzw. Verteilung der Gefangenen auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten keiner Individualentscheidung bedürfe sondern nach allgemeinen Kriterien eines Vollstreckungsplans möglich sei.

Der Rechnungshof ging davon aus, dass die derzeit bei der EWK eingesetzten 4,2 Personalstellen mit jährlichen Personalkosten von 324.000 € wegfallen könnten, ohne dass dadurch ein nennenswerter Mehraufwand in anderen Bereichen des Strafvollzugs oder der Staatsanwaltschaft entsteht.

Das Justizministerium hatte bereits unabhängig vom Vorschlag des Rechnungshofs vor, die EWK zum Ablauf des 31. Dezember 2004 aufzulösen.

## 2. Neuer Vollstreckungsplan

Für die Auflösung der EWK waren umfangreiche Vorarbeiten, insbesondere Zahlenerhebungen, erforderlich. Sie konnten inzwischen abgeschlossen und der Entwurf mit allen beteiligten Stellen erörtert werden.

Danach werden die Verurteilten von der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde künftig ausschließlich nach objektiven Kriterien, insbesondere nach der Straflänge und dem Wohn- bzw. Aufenthaltsort, verteilt.

Von der EWK bisher getroffene individuelle Beurteilungen wie z.B. die Qualifizierung eines Gefangenen als besonders gefährlich oder die Eignung für den offenen Vollzug sind über eine abstrakt-generelle Regelung jedoch nur sehr eingeschränkt möglich. In diesen Fällen werden nach den von den Staatsanwaltschaften vorgenommenen Einweisungen vermehrt Gefangene von den Leitern der Justizvollzugsanstalten im Hinblick auf die Sicherheit oder die Behandlung des Gefangenen in geeignetere Vollzugseinrichtungen zu verlegen sein.

Die Veröffentlichung des neuen Vollstreckungsplanes ist für die Oktoberausgabe in „Die Justiz“ vorgesehen; er kann damit zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Mit der Erstellung einer EDV-gestützten Version wurde zwischenzeitlich ein externes Unternehmen, das auch den elektronischen Vollstreckungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen erstellt hat, beauftragt. Von dort wurde ein Abschluss der Arbeiten bis Ende November 2004 in Aussicht gestellt.

## 3. Personelle Auswirkungen

Mitte 2005 werden voraussichtlich drei Mitarbeiter der EWK (3,0 Personalstellen) in Ruhestand treten. 2,0 Personalstellen werden in diesem Zusammenhang ersatzlos wegfallen. Inwieweit die übrigen 2,2 Personalstellen ebenfalls eingespart werden können, bleibt in Anbetracht der Verlagerung von Individual- bzw. Verlegungsentscheidungen auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten vorerst abzuwarten. Vor einer Entscheidung über den Einsatz der übrigen 2,2 Personalstellen muss daher zunächst die Entwicklung des Geschäftsanfalls in den Justizvollzugsanstalten beobachtet werden.